

AGB Anmietung Räumlichkeiten, Garten & Equipment GODEMAR

§ 1 Buchungsbestätigung

1.1 Mit Erhalt der Buchungsbestätigung ist die Reservierung des Mietobjektes zu privaten Feierlichkeiten rechtskräftig. Der Mieter erkennt mit Abschluss der Buchung die AGB als verbindlich an.

§ 2 Mietpreis und Anzahlung

2.1 Der vereinbarte Mietpreis versteht sich ohne Nebenkosten (Kaltmiete). Die gesondert berechneten Nebenkosten beinhalten nachfolgende Punkte:

- Strom / Wasser / Handtücher / Papierhandtücher / Toilettenpapier / Spülmittel / Endreinigung.

2.2 Die Anzahlung in Höhe von 100,- € ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung auf das Konto des Vermieters zu überweisen. Der Restbetrag der Kaltmiete ist bis spätestens 210 Tage vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Feierlichkeiten anzuweisen. Der vollständige Mietpreis ist der beigefügten verbindlichen Buchungsbestätigung zu entnehmen, ebenso die entsprechenden Bankdaten hierzu.

§ 3 Mietgegenstand und Schlüssel

2.1 Mietobjekt sind die Gasträume des GODEMAR, incl. Thekenbereich, Küche, die sanitären Räumlichkeiten sowie die Terrasse, mit Grillstelle und Garten.

2.2 Der Vermieter vermietet an den Mieter das in der verbindlichen Buchungsbestätigung bezeichnete Mietobjekt, im dort angegebenen Zeitraum, zum Zwecke der Durchführung einer privaten Feier, wie in der Buchungsbestätigung angegeben.

2.3 Vermieter im Sinne dieser AGB ist Herr Herbert Höppner-Diehm, Godramsteiner Hauptstr. 100, 76829 Landau-Godramstein.

2.4 Das Mietobjekt ist vollständig möbliert und eingerichtet.

2.5 Für die Dauer des Aufenthaltes erhält der Mieter 1 Generalschlüssel sowie eine Fernbedienung für das Licht im Zugang zum GODEMAR.

§ 4 An- und Abreise

3.1 Das Mietobjekt steht am Anreisetag ab 12:00 Uhr zur Verfügung. Eine frühere, bzw. spätere Anreise ist zuvor mit dem Vermieter zu klären.

3.2 Das Mietobjekt ist am Abreisetag bis spätestens 12:00 Uhr zu verlassen.

3.3. Nach Beendigung des Aufenthaltes hat der Mieter alle Schlüssel wieder an den Vermieter auszuhändigen.

§ 5 Stornierung

- bis 210. Tage vor Reiseantritt: 15 % vom Reisepreis
- bis 180. Tage vor Reiseantritt: 30 % vom Reisepreis
- bis 120. Tage vor Reiseantritt: 60 % vom Reisepreis

- bis 90. Tage vor Reiseantritt: 80 % vom Reisepreis
- ansonsten 100 % der Kaltmiete.

§ 6 Rücktritt durch den Vermieter

6.1 Ist die zu erbringende Zahlung vom Mieter nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entrichtet worden, ist der Vermieter berechtigt, fristlos vom Mietvertrag zurückzutreten.

6.2 Wenn sich der Mieter vertragswidrig verhält oder andere Mieter trotz Abmahnung dauerhaft stört, kann der Vermieter nach Mietbeginn, ohne Einhaltung einer Frist, von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen.

6.3 Ebenfalls fristlos zurücktreten kann der Vermieter, wenn die für die Feierlichkeiten erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen.

6.4 Der Mieter hat keinen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter, wenn dieser von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Alle Kosten, die dem Vermieter durch den Rücktritt entstanden sind, sind vom Mieter zu tragen. Der Mieter bleibt zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises verpflichtet, bzw. mindesten jedoch zu einer Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,- €. Die Zahlungen entfallen, wenn der Rücktritt des Vermieters aufgrund höherer Gewalt zustande kommt.

§ 7 Haftung und Pflichten des Mieters

7.1 Das Mietobjekt wird mit vollständigem Inventar vermietet. Mängel, Beschädigungen oder evtl. Fehlbestände sind dem Vermieter umgehend zu melden. Das Mietobjekt einschließlich des Inventars oder sonst. Gegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln.

7.2 Der Mieter haftet für schuldhafte Beschädigungen des Mietobjektes, des Inventars oder sonst. Gegenstände, die durch ihn oder seine Gäste entstanden sind. Die Schäden sind zu ersetzen. Schäden durch höhere Gewalt sind hiervon ausgenommen.

7.3 Der Mieter hat sich die für seine private Feier evtl. notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beschaffen. Das gilt ebenso für Aktionen, die durch Künstler oder seine Gäste im Rahmen der Veranstaltung stattfinden. Dem Mieter obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonst. Vorschriften. Abgaben, die für die private Veranstaltung an Dritte zu entrichten sind, insbesondere GEMA-Gebühren o.ä., hat er unmittelbar an den entsprechenden Gläubiger zu entrichten. Alle Aktionen bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Vermieter, ebenso sind die erforderlichen Genehmigungen unaufgefordert vorzulegen. Der Vermieter übernimmt hierfür keine Verantwortung und keine Haftung..

7.4 Der Gebrauch von Wunderkerzen und Feuerwerkskörpern ist nicht gestattet.

7.5 Das eigenständige Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonst. Gegenständen ist ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung des Vermieters nicht gestattet.

7.6 Das Anschließen eigener Verstärker oder Lautsprecher ist nicht erlaubt.

7.7 Bitte beachten Sie, dass das Rauchen in sämtlichen Räumlichkeiten des Mietobjektes nicht gestattet ist. Bei Nichteinhaltung werden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

7.8 Der Mieter hat in seiner Funktion als Gastgeber dafür zu sorgen, dass seine Gäste die geltenden Lärmschutzbedingungen einhalten. Gespräche und Musik sind spätestens ab 22:00 Uhr soweit in der Lautstärke zu drosseln, dass Anwohner nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden. Auch beim Verlassen des Mietobjektes ist die Einhaltung der Nachtruhe ebenfalls auf der Straße zwingend erforderlich. Der Aufenthalt in / vor den Eingängen der Nachbarhäuser, bzw. auf der Straße vor dem Mietobjekt, ist nicht gestattet.

7.9 Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass alle Türen und Fenster nach der Feier ordnungsgemäß verschlossen sind.

7.10 Ferner hat der Mieter sicherzustellen, dass sich nach Gebrauch der Grillstelle kein erneutes

Feuer durch Funkenflug, Restglut o.ä. mehr bilden kann.

7.11 Die Reinigung der Räumlichkeiten des Mietobjektes sowie der Terrasse, Grillstelle und des Gartens, ebenso das Abwaschen des Geschirrs, Besteck, Gläsern, etc., erfolgt durch den Mieter.

7.12 Essens- und Getränkereste sowie Leergut, Müll jeglicher Art und sonst. Mietereigentum muss bis 12:00 Uhr des Folgetages der privaten Feier vom Mieter beseitigt werden. Kommt der Mieter seiner Entsorgungspflicht nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Mieters vorzunehmen. Verbleiben die Gegenstände im Mietobjekt, kann der Vermieter für die Dauer des Verbleibes Raummiete berechnen.

7.13 Bei Zuwiderhandlungen gegen die o.g. Bestimmungen, ist der Vermieter jederzeit zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt. Eine Rückerstattung des Mietbetrages ist dabei ausgeschlossen. Kosten für ein evtl. Einschreiten durch das Ordnungsamt sind vom Mieter zu tragen.

7.14. Dem Mieter obliegt während der gesamten Mietzeit die allgemeine Verkehrssicherungspflicht für das Mietobjekt, die sich darin befindlichen Anlagen sowie die Außenanlage.

Der Vermieter wird von der Haftung jeglicher evtl. auftretenden Schäden an Leib, Leben und Eigentum des Mieters und seiner Gäste freigestellt. Die Benutzung des Mietobjektes, inklusive der kompletten Einrichtung, erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

8.1 Der Vermieter hat in allen Räumlichkeiten und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht.

8.2 Getränke müssen über das GODEMAR bezogen werden und werden auf Kommission wieder verrechnet.

8.3 Alle Notausgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln sowie Heiz- und Lüftungseinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein und unverstellt bleiben.

§ 9 Schriftform, Salvatorische Klausel

9.1 Andere als die in diesem Vertrag aufgeführten Vereinbarungen bestehen nicht, mündliche Abmachungen wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

9.2 Sollte eine der zuvor beschriebenen Mietbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird diese durch eine sinngemäß am nächsten kommende Regelung ersetzt. Die weitere Gültigkeit der übrigen Mietbestimmungen wird davon nicht berührt.

§ 10 Gerichtsstand

10.1 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter, ist Landau in der Pfalz.

10.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.